

Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren beantragen

Allgemeine Informationen

Sie benötigen eine Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren, wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerblich betreiben möchten:

- das gewerbsmäßige Züchten und Halten (auch Pensionen) von Wirbeltieren (außer landwirtschaftliche Nutztieren),
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren,
- der gewerbsmäßige Reit- oder Fahrbetriebe,
- das gewerbsmäßige Zurschaustellen,
- die gewerbsmäßige Einfuhr oder
- das gewerbsmäßige Verbringen von Heimtieren und
- das gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfen

unterliegen nach § 11 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnispflicht durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt. Ohne diese Erlaubnis sind entsprechende Tätigkeiten untersagt und können somit gewerbsmäßig nicht durchgeführt werden.

Zirkusgastspiele und Tieraussstellungen sind zumindest nach § 4 der Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Zum Teil unterliegen auch diese Tätigkeiten nach unterschiedlichen Rechtssetzungen der Erlaubnispflicht durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Personen, die Tierarzneimittel in Verkehr bringen ohne Tierarzt zu sein (Tierheilpraktiker, Besamer, Klauenpfleger, Hufschmiede, Tierbedarfshandel) sind nach § 67 des Arzneimittelgesetzes ebenfalls verpflichtet, diese Tätigkeit dem anzuzeigen.

Hinweis: Die Erlaubnis benötigen Sie nicht für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Zuständigkeiten

Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3
09648 Mittweida

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

- eine berufliche Qualifikation oder
- Sachkunde in dem Bereich, den Sie gewerblich betreiben möchten.

Verfahrensablauf

Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingereicht haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönliche Voraussetzungen überprüft.

Im Anschluss daran wird mit Ihnen ein Vor-Ort-Termin vereinbart, um die technischen Voraussetzungen zu kontrollieren.

Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen dann die Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren versandt.

Formulare / Online-Dienste

Anmeldeformular für das gewerbliche Arbeiten mit Tieren

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG,
Führungszeugnis sowie

— beglaubigte Kopie des Sachkundenachweises gemäß § 11 TierSchG

Tipp:

Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige Lebensmittelüberwachung- und Veterinäramt versandt werden.

- **Führungszeugnis beantragen**
Amt24-Verfahrensbeschreibung

Fristen

Achtung!

Sie dürfen die Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde.

Rechtsgrundlage

- § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) – Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren
- §§ 1, 2 Absatz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) – Zuständigkeit der Behörde
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)